

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

### Begründung

Mit der Petition wird eine flexiblere Regelung des Trennungsunterhalts gefordert, aufgrund derer die Verschiedenartigkeit der gegenwärtigen Lebensentwürfe berücksichtigt werden kann.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, die Gesetze zum Unterhalt und Versorgungsausgleich würden auf einem veralteten Lebensmodell basieren, bei dem die Mutter die Kinder versorge und der Vater alleine oder maßgeblich verdiene. Der Trennungsunterhalt nach § 1361 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) müsse stärker den Schutz der Familie berücksichtigen. Kinder dürften nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass der sie betreuende Ehegatte Trennungsunterhalt bezahlen müsse, obwohl der unterhaltsberechtigte Ehegatte keine ehebedingten Nachteile erlitten habe. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 32 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 8 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Trennungsunterhalt gemäß § 1361 BGB ist von dem Grundgedanken geprägt, dass die Ehe noch nicht endgültig aufgelöst und eine Wiederherstellung der ehelichen

Lebensgemeinschaft nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Anders als der nacheheliche Unterhalt soll der Trennungsunterhalt – jedenfalls zu Beginn der Trennung – daher auch einer möglichen Versöhnung der Ehegatten Rechnung tragen und nicht von einer dauerhaften Trennung ausgehen. Deshalb sind die Ehegatten noch in vergleichsweise starkem Maße füreinander verantwortlich, so dass ein bedürftiger Ehegatte von dem leistungsfähigen Ehegatten den nach den Lebensverhältnissen und den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt verlangen kann. Ein Anspruch ausschließlich zum Ausgleich ehebedingter Nachteile würde dem Zweck des Trennungsunterhalts nicht gerecht.

Bedürftig ist ein getrennt lebender Ehegatte dann, wenn er nicht in der Lage ist, aus seinen Einkünften und seinem Vermögen seinen Bedarf zu decken, der sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen bestimmt. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des aktuellen verfügbaren Einkommens der beiden Eheleute. Maßgebend ist grundsätzlich der Halbteilungsgrundsatz, nach dem jedem Ehegatten von den für den Unterhalt insgesamt zur Verfügung stehenden Einkünften beider Ehegatten die Hälfte zusteht. Der Bundesgerichtshof hat es aber gebilligt, wenn zugunsten eines Erwerbstätigen von einer strikt hälftigen Aufteilung in maßvoller Weise abgewichen wird. Damit wird mit einer Berufsausübung verbundener höherer Aufwand berücksichtigt und ein Anreiz zur Erwerbstätigkeit geschaffen. Die Bemessung des angemessenen Unterhalts und die Feststellung der Quote sind Aufgabe des Richters. Dieser kann sich dabei an Richtsätzen und Leitlinien orientieren.

Wenn eine grundsätzliche Verpflichtung zum Unterhalt besteht, kann der Unterhaltsverpflichtete aber nur im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit in Anspruch genommen werden. Hierdurch wird der von der Petentin angeführten Gefahr einer übermäßigen Belastung des Unterhaltsverpflichteten entgegengewirkt. Dem Unterhaltsverpflichteten müssen die Mittel für seinen eigenen Unterhalt verbleiben (sogenannter Selbstbehalt). Die jeweiligen Selbstbehaltssätze sind als Erfahrungs- und Richtwerte den Leitlinien der Oberlandesgerichte zu entnehmen und werden bei getrennt lebenden Ehegatten derzeit in der Regel mit 1.200,- € angesetzt.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass der unterhaltsbedürftige Ehegatte dauerhaft seinen bisherigen Status beibehalten kann. Nach § 1361 Absatz 2 BGB ist ein während der Ehe nicht erwerbstätiger Ehegatte gehalten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, wenn dies von ihm nach seinen persönlichen Verhältnissen und den wirtschaftlichen Verhältnissen beider Ehegatten erwartet werden kann. Maßgeblich sind unter

anderem die eheliche Rollenverteilung, das Alter und der Gesundheitszustand des Unterhaltsberechtigten sowie die Dauer der Ehe und der Trennung.

Ab welchem genauen Zeitpunkt und in welchem Umfang nach der Trennung eine Erwerbsobliegenheit zu bejahen ist, hängt demnach von den Umständen des Einzelfalls ab. Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ist ein nicht erwerbstätiger Ehegatte in der Regel nach dem ersten Trennungsjahr angehalten, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Trennungsunterhalt endet mit dem Tag vor Eintritt der Rechtskraft der Scheidung. Da der Trennungsunterhalt somit seiner Natur nach nur als Übergangslösung den Zeitraum der Trennung der Ehegatten bis zur Auflösung der Ehe umfasst, kommt eine Herabsetzung oder zeitliche Begrenzung wie beim nachehelichen Unterhalt (§ 1578b BGB) nicht in Betracht. Die Petentin weist zwar zutreffend darauf hin, dass in Einzelfällen ein Scheidungsverfahren – aus den unterschiedlichsten Gründen – über mehrere Jahre andauern kann. Diesem Umstand wird in der gerichtlichen Praxis aber dadurch Rechnung getragen werden, dass sich mit zunehmender Verfestigung der Trennung auch die Voraussetzungen des Trennungsunterhalts den Maßstäben des nachehelichen Unterhalts, insbesondere im Hinblick auf zumutbares Erwerbseinkommen oder zu berücksichtigende Wohnvorteile, in angemessener Weise annähern.

Soweit die Petentin fordert, Ansprüche eines Ehegatten auf Trennungsunterhalt dürften die Unterhaltsansprüche der Kinder nicht beeinträchtigen, wird dies durch die in § 1609 BGB geregelte Rangfolge mehrerer Unterhaltsberechtigter angemessen berücksichtigt. Danach sind insbesondere minderjährige Kinder vorrangig zu berücksichtigen. Unterhaltsansprüche getrennt lebender Ehegatten folgen im zweiten Rang (bei Betreuung von Kindern sowie langer Ehedauer) oder im dritten Rang (in allen übrigen Fällen). Insoweit ist dem Anliegen zumindest teilweise entsprochen worden.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.